

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Treffelstein

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F.d. Bek. vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 und der §§ 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Treffelstein folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS) der Gemeinde Treffelstein vom 22.12.2000, zuletzt geändert am 12.11.2001.

§ 1

§ 13 Abs. 2 BGS – WAS erhält folgende Fassung:

„§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (2) Auf die Gebührenschild ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresverbrauches fest.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Tiefenbach, 19. Dezember 2003

GEMEINDE TREFFELSTEIN



Hauser
2. Bürgermeister